

Satzung

der Stadt Altentreptow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 04.04.2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen des eigenen Wirkungskreises (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Altentreptow, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (3) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, wie
 - Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - Zustellung- und Nachnahmekosten
 - Im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik

so hat die kostenpflichtige Person diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht. Für die Auslagen gelten die für die Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich unbeschadet des § 1 Abs. 3 nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit für eine Gebühr ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstsatz vorgesehen ist, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
 - die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die kostenpflichtige Person.
- (3) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder sonst veranlasst haben oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbau handelt;
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne § 54 der Abgabenordnung dient;
4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

Die Gebührenfreiheit besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder ihren

sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben sind;
3. schriftliche Auskünfte; die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
4. Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Fällen ohne umfangreichen und außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand;
5. Auskünfte bei Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes;
6. Kopien, gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes für den Fall, dass keine ausreichenden zeitlichen, sachlichen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung gestellt werden können;
7. Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzungserlaubnis für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen, bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen im Rahmen ihrer politischen Arbeit.

(2) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Stadt Altentreptow bzw. des Amtes Treptower Tollensewinkel liegt.

(3) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühr für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses auf Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden.

(2) Für Personen, die soziale Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr zu den Tarifstellen:

1.1.2; 1.1.3; 1.3; 1.4; 1.5

um die Hälfte ermäßigt werden.

§ 7 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach dem durch die Veranlassung ausgelösten Verwaltungsaufwand bis zu 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären.
- (2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte, der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Rücknahme des Antrages bringt die Gebührenschuld nicht zum Erlöschen.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren- und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert, durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Fällen des § 7 ist die Gebühr 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altentreptow vom 10.03.2010, die zuletzt durch die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 25.05.2011 geändert worden ist, außer Kraft.

Altentreptow, 07.04.2017

Bartl

Bürgermeister

